

17.10.03

Fz - FJ - Wi - Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Haushaltsbegleitgesetz 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBeglG 2004)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksachen 15/1750, 15/1751 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBeglG 2004)
– Drucksachen 15/1502, 15/1639 –

in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 07.11.03
Erster Durchgang: Drs. 652/03

Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung	0
Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)	1
Änderung des Jugendschutzgesetzes	2
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	3
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	4
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	5
Änderung des Einkommensteuergesetzes	6
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	7
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	8
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	9
Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung	10
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	11
Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	12
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ...	13
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	14
Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	15
Inkrafttreten	16

Artikel 0

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. des Bundes in Berlin,“.

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) Die Wörter „im Falle der Nummer 4“ werden durch die Wörter „im Falle der Nummer 5“ ersetzt.

2. In § 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Bauangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung untersteht es dessen Fachaufsicht.“

3. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung wird im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. September 2004 eine neue Personalvertretung nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählt. Bis zur Wahl nimmt der bisherige Personalrat des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, erweitert um vier Mitglieder der bisherigen Bezirkspersonalvertretung und sieben Mitglieder der bisherigen örtlichen Personalvertretungen der Bauverwaltung des Bundes in Berlin, die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr. § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist auf die Hauptpersonalratswahlen nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für die Schwerbehindertenvertretung; bis zur Wahl nehmen die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung und der Bauverwaltung des Bundes in Berlin die Aufgaben gemeinsam wahr.“

(3) Beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung werden im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. September 2004 eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin nach den Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes gewählt. Bis zur Wahl nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung und der Bauverwaltung des Bundes in Berlin die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemeinsam wahr.“

Artikel 1

Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes),
3. Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Bundes,
4. Empfängerinnen und Empfänger, denen Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) zu tragen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter des Bundes.

§ 2

Dienst- und Amtsbezüge

(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehört, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge. Eine Teilnahme der Sonderzahlung an allgemeinen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes ist durch Gesetz zu regeln. Für Empfängerinnen und Empfänger mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung um den Festbetrag von 100 Euro.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. bei Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse nach den §§ 4 und 6 sowie die Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes), Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden,
2. bei Amtsbezügen das Amtsgehalt,
3. bei Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen sowie der Zuschuss nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung,

4. beim Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und -Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag.

(3) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 3

Sonderregelungen bei Dienst- und Amtsbezügen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 hat Anspruch auf eine Sonderzahlung, wer vor dem 1. Dezember mit Versorgungsbezügen ausscheidet. In diesem Fall sind die bis zum Ausscheiden zustehenden Bezüge maßgebend. Die Sonderzahlung ist mit den Bezügen für den Monat vor Beginn des Ruhestandes zu zahlen.

(2) Entsteht während des Kalenderjahres erstmalig ein Anspruch nach § 2 und besteht für die Gewinnung des Empfängers oder der Empfängerin von Dienstbezügen ein dringendes dienstliches Bedürfnis, kann die Sonderzahlung in Höhe von bis zu 5 Prozent der Bezüge festgesetzt werden, die für das gesamte Kalenderjahr zugestanden hätten.

(3) Wenn vorübergehend Bezüge nach § 2 Abs. 2 wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit nur für einen Teil des Kalenderjahres zustehen, berechnet sich die Sonderzahlung nach den Bezügen, die für das ganze Kalenderjahr ohne diese Zeiten zugestanden hätten.

§ 4

Versorgungsbezüge

(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gehört, hat nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Die Sonderzahlung nimmt nicht an den allgemeinen Anpassungen nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes teil.

(2) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. Übergangsgeld für ausgeschiedene Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen,

3. Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist.

(3) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 5

Ausschlussstatbestände

(1) Werden Bezüge im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten oder gelten kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten, besteht ein Anspruch auf Sonderzahlungen in dem Umfang, in dem die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unterhaltsleistung durch Gnadenerweis oder Disziplinarscheidung erhalten, haben keinen Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 6

Besoldungsdurchschnitt

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 7

Förderung der Leistungsbesoldung

Zur Förderung der Leistungsbesoldung wird jährlich ein Prozentsatz der Aufwendungen für die Sonderzahlungen des Vorjahres aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bundesministerium des Innern.

§ 8

Schlussbestimmung

Das Gesetz ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für den Bund die durch Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom ... (BGBl. I S. ...) aufgehobenen Gesetze.

Artikel 2

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 21 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2370, BGBl. 2003 I S. 476) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste“ folgende Angabe eingefügt:

„und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,“.

2. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist,

Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Prämienbegünstigt sind Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Verträgen bis Sparjahr (§ 4 Abs. 1) 2009 geleistet werden.“

Artikel 4

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgende Sätze ersetzt: „Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Satz 3 gilt entsprechend, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.“
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Falle der Herstellung vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile vor dem 1. Januar 2004 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 3 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 50 Abs. 4 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
2. § 53 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 94a Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 46, 47 Abs. 1, die §§“ durch die Angabe „§§ 46, 47,“ ersetzt.
4. In § 97 Abs. 1 wird die Angabe „49,“ durch die Angabe „46, 49, 55 Abs. 1 Satz 2, §“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 24a wird die Angabe „§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Kinder, Freibeträge für Kinder“
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „gilt die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ nach dem Semikolon durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“
- 4a. In § 8 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme,“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale von 0,15 Euro je Entfernungskilometer anzusetzen, höchstens jedoch 5 112 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 5 112 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kür-

zeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend, bei Interkontinentalflügen die Flugkilometerentfernung; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.“

- bb) In Satz 5 wird das Zitat „§ 3 Nr. 32 oder § 8 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „0,40 Euro“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt und Satz 7 aufgehoben.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 5a. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:
- „§ 24b
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- (1) Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1 308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn
1. sie mit mindestens einem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden
 2. das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 3. der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Als alleinstehend im Sinne des Absatzes 1 gelten Steuerpflichtige, die
1. nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 erfüllen und
 2. keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zu. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist in der Regel dann anzunehmen, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.
- (3) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.“
6. In § 26c wird Absatz 3 aufgehoben.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Kinder, Freibeträge für Kinder“

b) In Absatz 4 wird in Satz 2 die Zahl „7 188“ durch die Zahl „7 680“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

8. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7.664 Euro (Grundfreibetrag):
0;

2. von 7.665 Euro bis 12.739 Euro:
(883,74 • y + 1.500) • y;

3. von 12.740 Euro bis 52.151 Euro:
(228,74 • z + 2.397) • z + 989;

4. von 52.152 Euro an:
0,42 • x - 7.914.

"y" ist ein Zehntausendstel des 7.200 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. "z" ist ein Zehntausendstel des 9.216 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. "x" ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen. "x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

9. In § 33a Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 4 die Zahl „7 188“ jeweils durch die Zahl „7 680“ ersetzt.

10. In § 34 Abs. 3 wird in Satz 2 die Angabe „19,9 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.

11. § 38b Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) zu berücksichtigen ist;“

11a. § 39 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „abweicht“ werden die Wörter „oder in den Fällen, in denen die Steuerklasse II

bescheinigt ist, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen“ eingefügt.

12. § 39b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Entlastungsbetrag für Allein erziehende (§ 24b) in der Steuerklasse II,“

b) weggefallen

c) In Satz 7 und 8 erster Halbsatz werden das Zitat „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils durch das Zitat „§ 32a Abs. 1“, und in Satz 8 zweiter Halbsatz die Zahl „19,9“ durch die Zahl „15“, die Zahl „8 946“ durch die Zahl „9 144“, die Zahl „27 306“ durch die Zahl „25 812“ sowie die Zahl „48,5“ jeweils durch die Zahl „42“ ersetzt.

13. In § 41b Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Nummer 8 ein Komma und danach folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 den Großbuchstaben „F““

14. § 46 Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe c wird aufgehoben.

15. weggefallen

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

b) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

c) Absatz 51 wird wie folgt gefasst:

„(51) § 38b Satz 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2005 von Amts wegen ist § 38b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Lohnsteuerklasse II nur in den Fällen bescheinigt wird, in denen der Arbeitnehmer gegenüber der Gemeinde schriftlich vor dem 20. September 2004 versichert, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse umgehend ändern zu lassen (§ 39 Abs. 4 Satz 1), wenn diese Voraussetzungen wegfallen. Hat ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte 2004 die Steuerklasse II bescheinigt worden ist, eine Versicherung nach Satz 2 gegenüber der Gemeinde nicht abgegeben, so hat die Gemeinde dies dem Finanzamt mitzuteilen.“

- d) Absatz 40 Satz 3, Absätze 40a, 41, 46, 47 Satz 6 und Absatz 52 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

0. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 82b bis 82e wie folgt gefasst:

„§ 82b Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden §§ 82c bis 82e (weggefallen).“

1. In § 56 Satz 1 wird in Nummer 1 Buchstabe a die Zahl „14 543“ durch die Zahl „15 329“ und in Nummer 2 Buchstabe a die Zahl „7 271“ durch die Zahl „7 664“ ersetzt.

- 1a. Nach § 82a wird folgender § 82 b eingefügt:

„§ 82 b

Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Ge-

bäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftszielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.“

2. § 84 Abs. 3 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) § 56 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 4a wird folgender Satz 2 angefügt

„§ 82b in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2003 entstanden ist.“

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;“

bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen; dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet;

5. Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „neun vom Hundert“ durch die Angabe „sieben vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „neun vom Hundert“ durch die Angabe „sieben vom Hundert“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gewinn nach § 13a Abs. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.“

Artikel 9

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4602), wird wie folgt geändert:

1. § 25c wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese für die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt haben, und“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.“

2. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungsberechtigt im Sinne des § 25b ist der Betrieb, der das Gasöl verwendet hat. Als vom Vergütungsberechtigten verwendet gilt ab dem 1. Januar 2004 auch das Gasöl, das ein in § 25c Nr. 3 genannter Betrieb im Betrieb des Vergütungsberechtigten für begünstigte Arbeiten verbraucht hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vergütet wird je 1000 Liter Gasöl die nach dem jeweiligen Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 entrichtete Steuer abzüglich eines Betrages von 255,60 Euro. Dabei gilt der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b geltende Steuersatz als entrichtet. Für Verbräuche ab dem 1. Januar 2004 erfolgt die Vergütung unter Abzug eines Selbstbehalts von 350 Euro und nur bis zu einer Höchstmenge von 10 000 Litern je Kalenderjahr

und vergütungsberechtigtem Betrieb. Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die zu vergütende Steuer weniger als 50 Euro je Kalenderjahr beträgt.“

Artikel 10

Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

§ 47a der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Ende“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bescheinigungen nach Absatz 6 über das im Vergütungsabschnitt von Betrieben im Sinne des § 25c Nr. 3 des Gesetzes verbrauchte Gasöl.“
2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 25c Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25c Nr. 3 und 4“ ersetzt.
3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Arbeiten, die ein in § 25c Nr. 3 des Gesetzes genannter Betrieb im Betrieb des Begünstigten ausgeführt hat, hat sich der Begünstigte Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift, die des ausführenden Betriebes, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge und den hierfür zu zahlenden Geldbetrag enthalten.“
4. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Vergütungsanspruch nach § 25b Abs. 1 des Gesetzes entsteht mit Ablauf des Vergütungsabschnitts (Absatz 2 Satz 1).“

Artikel 11

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: GKV-Modernisierungsgesetz]), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Zweiundzwanzigstel“ durch die Angabe „Dreiundzwanzigstel“ ersetzt.
2. In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „sind vom Bund zu tragen“ durch die Wörter „werden zu 93 vom Hundert vom Bund getragen“ ersetzt.
- 2a. § 51 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verwendung und Verwaltung der Mittel gelten die §§ 259 bis 261 und 263 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Höchstbeträge für die Betriebsmittel und die Rücklage die Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen außer Ansatz bleiben.

(2) Beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann eine Gesamtrücklage gebildet werden, für die § 262 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden ist. Das Nähere bestimmt die Satzung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen.“
3. In § 59 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Zweiundzwanzigstel“ durch die Angabe „Dreiundzwanzigstel“ ersetzt.
4. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Besondere Bestimmungen für das Jahr 2004

(1) Der nach § 37 Abs. 2 vom Bund zu tragende Anteil der Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen beträgt im Jahr 2004 95 vom Hundert. Der nach Satz 1 ermittelte Bundeszuschuss verringert sich im Jahr 2004 um 120 Millionen Euro (Minderungsbetrag). Der Minderungsbetrag wird von den landwirtschaftlichen Krankenkassen nach den Anteilen ihrer Betriebsmittel an der Summe der Betriebsmittel aller landwirtschaftlichen Krankenkassen am 31. Dezember 2002 getragen.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen setzt bis zum 30. Juni 2004 den auf

jede landwirtschaftliche Krankenkasse nach den Anteilen des Absatz 1 Satz 3 entfallenden Betrag fest (Abzugsbetrag). Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berücksichtigt den Minderungsbetrag bei der Zahlung der Zuschüsse des Bundes für die Monate November und Dezember 2004. Bei der Weiterleitung dieser Zahlungen an die landwirtschaftlichen Krankenkassen berücksichtigt der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen den jeweiligen Abzugsbetrag; übersteigt der Abzugsbetrag einer landwirtschaftlichen Krankenkasse die ihr zustehenden Zahlungen des Bundes, hat sie den Differenzbetrag unverzüglich auszugleichen.

(3) Soweit die Mittel aus einer Verminderung der Betriebsmittel nach § 51 in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung nicht zur Deckung des Abzugsbetrages nach Absatz 2 Satz 1 benötigt werden, sind sie für Beitragssenkungen zu verwenden. Satz 1 gilt auch für die Einsparungen durch das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum*]; § 220 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen der Genehmigung nach § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre 2004 bis 2007 Ausnahmen von den Höchstbeträgen für die Betriebsmittel zulassen, soweit dies im Hinblick auf die Verringerung der Zuschüsse des Bundes nach § 37 und nach Absatz 1 zur Stabilisierung der Beiträge erforderlich ist.

(4) Verminderungen der Rücklage nach § 51 in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung sind bis zum 30. Juni 2004 vorzunehmen; die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen zulassen.

(5) Jede landwirtschaftliche Krankenkasse hat nach dem 1. Januar 2004 unverzüglich einen Nachtragshaushalt aufzustellen, der die finanziellen Auswirkungen der Absätze 1 bis 4 berücksichtigt; § 74 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358, 3359) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Keine volle Erwerbstätigkeit

Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erziehungsgeld wird unter Beachtung der Einkommensgrenzen des § 5 Abs. 3 vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) oder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) gezahlt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der Inobhutnahme an“ durch die Wörter „ab Aufnahme bei der berechtigten Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „voraussichtlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „vor“ eingefügt sowie die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

1. 12. Lebensmonats 450 Euro (Budget),

2. 24. Lebensmonats 300 Euro (Regelbetrag).

Die im Antrag getroffene Entscheidung für das Budget oder die Regelbetrag ist für die volle Bezugsdauer verbindlich. Ist im Antrag keine Entscheidung getroffen, wird der Regelbetrag gezahlt. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten sechs Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt. Bei einer Änderung vom Budget zur Regelleistung ist die bereits

gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag zu erstatten; § 22 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Berechtigtenwechsel auch für den neuen Berechtigten verbindlich. Im Fall einer Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 5 haften die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Gesamtschuldner; das gleiche gilt für Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Eltern.

(3) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt der Anspruch auf den Regelbetrag, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 30 000 Euro und bei anderen Berechtigten 23 000 Euro übersteigt. Der Anspruch auf das Budget entfällt, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 22 086 Euro und bei anderen Berechtigten 19 086 Euro übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 16 500 Euro und bei anderen Berechtigten 13 500 Euro übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 1, 2 und 3 erhöhen sich um 3 140 Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.

(4) Das Erziehungsgeld wird ab dem siebten Lebensmonat gemindert, wenn das Einkommen die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt. Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 Prozent und das Budget verringert sich um 7,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt.

(5) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 10 Euro wird ab dem siebten Lebensmonat nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte des Einkommenssteuergesetzes abzüglich 24 vom Hundert, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 19 vom Hundert und der Entgeltersatzleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Satz 1, erster Halbsatz, gemindert um folgende Beträge:

1. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
2. Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
3. Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz.

Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die gemäß §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden können. Entgeltersatzleistungen im Sinne von Satz 1 sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgebend. Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr seiner Aufnahme bei der berechtigten Person maßgebend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „voraussichtlichen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Zahl „1 023“ durch die Zahl „1 044“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt.“

f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Einkommen während des ersten oder zweiten Lebensjahres beziehungsweise während des ersten oder zweiten Jahres nach der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person insgesamt um mindestens 20 Prozent geringer als das Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr im Sinne von Absatz 2, wird es auf Antrag neu ermittelt.“

4a. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ,das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuches) aufgenommen haben, oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein

Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; Satz 3 und Satz 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Halbsatz gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner und die Berechtigten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c.“

d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen oder, wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sechs Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden.“

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müs-

sen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 2 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen.“

8. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zweiter Halbsatz“ werden gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2, 3“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale der Empfängerin oder des Empfängers:

1. Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt,
4. Familienstand,
5. Anzahl der Kinder,
6. Dauer des Erziehungsgeldbezugs,
7. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes vor und nach dem sechsten Lebensmonat,
8. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs,
9. Elternzeit, auch des Ehegatten oder Lebenspartners, Dauer der Elternzeit und gleichzeitige Erwerbstätigkeit.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Geburten vor dem 1. Januar 2004 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung; für Geburten vor dem 1. Mai 2003 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 13

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche

Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 213 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 1 bis 3 ermittelte Bundeszuschuss verringert sich um zwei Milliarden Euro (Minderungsbeitrag). Ausgangsbetrag für den nach Satz 1 bis 3 zu ändernden Bundeszuschuss ist jeweils der zuletzt festgesetzte Bundeszuschuss ohne den Minderungsbeitrag.“

2. In § 287e Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ die Wörter „ohne den Minderungsbeitrag nach § 213 Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 14

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 7 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund

der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 15

Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.